Zusatzfrage Heiderose Wanzelius zu TOP 3.3.

Herr Stadtbaurat, Sie haben auch unserem Antrag vom 6. März 2009 auf Akteneinsicht in die Bauakten und Gutachten, den Rathaus-Neubau betreffend, nicht entsprochen.

Eine Einsicht in das so genannte "PRosab"- Gutachten haben Sie in einem Schreiben vom 31. März zwar gewährt. Eine Einsicht in alle weiteren Unterlagen haben Sie allerdings sämtlich untersagt, mit der Begründung, es bestehe (ich zitiere):

"eine Beschränkung des Einsichtsrechts hinsichtlich derjenigen Akteninhalte, die einen noch <u>nicht</u> <u>abgeschlossenen, verwaltungsinternen</u> <u>Meinungsbildungsprozess betreffen</u>."

Frage:

Ist Ihnen bekannt, dass die jüngere Rechtsprechung das durchaus anders sieht? So hat zum Beispiel das Verwaltungsgericht Gießen in 2007 geurteilt (ich zitiere):

"Das Recht einer Fraktion zur Akteneinsicht kann sich auch auf einen <u>noch nicht abgeschlossenen</u> Vorgang beziehen".

Wie rechtfertigen Sie trotzdem Ihre Verweigerung, die Akten zur Einsicht freizugeben?